

gerichten. Der 1. Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht heißt Generalstaatsanwalt, die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten heißen Oberstaatsanwälte. Die Amtsanwälte, welche die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten versehen, werden von dem Justizministerium aus den zum Richteramt befähigten Personen oder Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf Widerruf angestellt. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie bei Strafsachen wegen Post- und Portofraudationen durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs wahrgenommen werden; vgl. die kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 619). Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind neben den Landjägern, Schutzmännern, Zoll- und Steuerwächtern, Feldschützen usw. die Ortsvorsteher oder an deren Stelle die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten. Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind in der Hauptsache durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt. Über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihre Zurücknahme entscheidet das Justizministerium. Bezüglich der Gebühren der Rechtsanwälte gilt neben dem Reichsgesetz vom 7. Juli 1879 insbesondere die württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 1. Dezember 1906 (Reg.-Bl. S. 811). Der Gerichtsvollzieherdienst wird in der Regel durch Gemeindebeamte verwaltet, deren Wirkungskreis auf den Bezirk der betreffenden Gemeinde beschränkt ist. In erster Linie ist der Ortsvorsteher berufen; bei einer mit Zustimmung